



Erteilung von Sicherheitsbescheinigungen

Ralf Schweinsberg

Vizepräsident und
Abteilungsleiter

Eisenbahn-Bundesamt - Zentrale
Heinemannstraße 6
53175 Bonn

Tel.: (02 28) 98 26 – 101

Fax.: (02 28) 98 26 – 119

@: Abt11@eba.bund.de

***Status Quo
der Antragsbearbeitung***
(Stand: 25.03.2011)



Erfordernis einer SiBe

Wie viele nationale EVU/Halter benötigen zurzeit eine SiBe ?



325

Nationale EVU/Halter haben 2 Möglichkeiten:

Nachweis des SMS

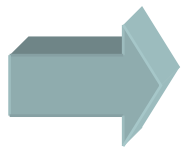
- SMS einrichten und nachweisen
- bes. Anforderungen nachweisen

Betriebsleiternachweis

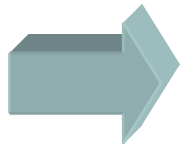
- EBL bestellen und bestätigen lassen
(- SMS einrichten)
- bes. Anforderungen nachweisen

Sicherheitsmanagementsystem

Betriebsleiter bestellen und SMS einrichten?! = JA!



Gemäß § 7a Abs. 3 AEG besteht für Bahnen mit Betriebsleiter **lediglich eine erleichterte Nachweisführung** in Bezug auf die Erfüllung der Anforderungen der SiRiLi an das (eingerrichtete) SMS.



Die amtliche Begründung des Bundesrates im Gesetzespaket zur Umsetzung der Sicherheitsrichtlinie (BR-Drucks 236/07, zu § 4 Abs. 1 Nr. 3 EBV) lautet:

*„Nach § 7a Abs. 3 AEG gelten die Anforderungen an die Einrichtung eines Sicherheitsmanagementsystems durch die Eisenbahnverkehrsunternehmen als erfüllt, die einen Betriebsleiter bestellt haben.
Der Betriebsleiter hat unabhängig von einem konkreten Nachweis im Verfahren zur Erlangung der Sicherheitsbescheinigung nach § 7a Abs. 2 Nr. 1 AEG für die Einrichtung eines den Voraussetzungen des Artikels 9 der Richtlinie 2004/49/EG entsprechenden Sicherheitsmanagementsystems im Unternehmen Sorge zu tragen.“*



Probleme der EVU

- **Komplexität** des Aufbaus eines **prozessorientierten Sicherheitsmanagementsystems** (bedingt hohe Kompetenzen und große Ressourcen in den Unternehmen)
- Kontrolle der **Risiken an Schnittstellen**
- Erfüllung der Anforderungen in Bezug auf die ordnungsgemäße **Instandhaltung von Fahrzeugen Dritter**
- Umfassende **Dokumentationspflicht**
- Zweites System (**Betriebsleiter**) überlagert europäische Anforderungen



Übergangsregelung



- **EVU verpflichten sich, nur Fz. von Haltern zu befördern, mit denen eine vertragliche Grundlage (z. B. AVV) besteht,**
 - Halter verwenden nur Fz. mit lbg,
 - Wagentechnische Untersuchung durch EVU,
 - Beförderung von Güterwagen nur von Haltern mit Zertifikat* / Selbsterklärung
- **„Selbsterklärung ECM“ ohne Zertifikat*, dass sie ein Instandhaltungsmanagement entsprechend Anhang B, C1 MoU implementiert haben;** geprüft durch ein internes Systemaudit (dokumentiert!),
- **Implementierung System des Informationsaustausches ECM – EVU über Erkenntnisse aus dem Betrieb der Fahrzeuge,**
- **Die nationalen Instandhaltungsregime werden im Rahmen Erteilung Sicherheitsbescheinigung gegenseitig anerkannt.**



Übergangsvorschriften

Hinweis OVG Münster zur Auslegung des § 38 (5)d AEG:



„Eisenbahnen, die noch über eine "alte" SiBe in der bis zum 20.04.2007 gültigen AEG-Fassung verfügen (§ 14 (7) AEG) und die "neue" SiBe nach § 7a AEG (aktuelle Fassung) bereits beantragt haben, können ihren Bahnbetrieb bis zur Erteilung der neuen SiBe - also auch über den 31. Dezember 2010 hinaus - im Inland fortführen.“



Nackte Zahlen (Stand: 24.03.2011)

Erteilte Bescheide:





Nackte Zahlen (Stand: 24.03.2011)

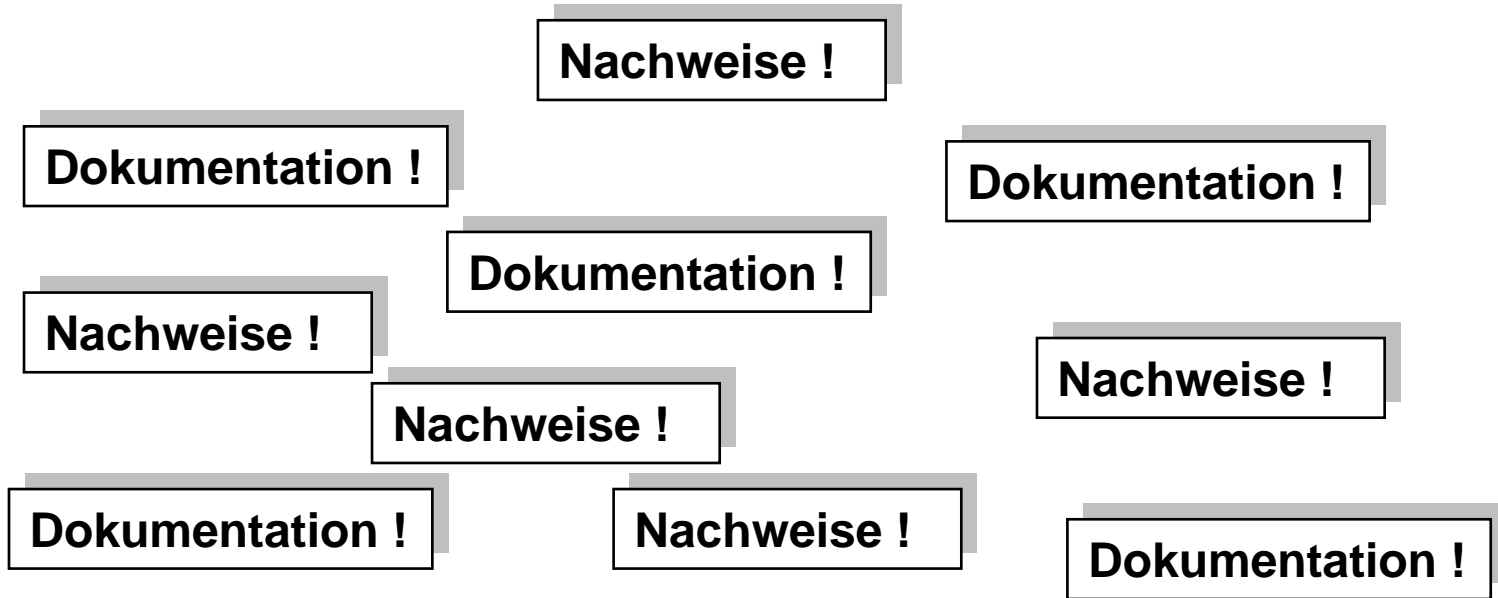
vorliegende Anträge:





Bearbeitungsfortschritt

Warum geht die Bearbeitung „scheinbar“ nur langsam voran?





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



(Folienbearbeitung durch Manfred Mass)